



## **Amtsgericht Wesel**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 09.02.2026, 09:30 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal 220, Herzogenring 33, 46483 Wesel**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Wesel, Blatt 6629,**

**BV lfd. Nr. 1**

3102/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wesel, Flur 44, Flurstück 568, Gebäude- und Freifläche, Flamer Mittelweg 16 - 28, Größe: 4.687 m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Nr. 3 im Obergeschoss und Dachgeschoss, rechts, Nr. 19 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 19 des Aufteilungsplanes;

**Teileigentumsgrundbuch von Wesel, Blatt 6662,**

**BV lfd. Nr. 1**

495/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wesel, Flur 44, Flurstück 568, Gebäude- und Freifläche, Flamer Mittelweg 16 - 28, Größe: 4.687 m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an dem Garageneinstellplatz im Kellergeschoss des Hauses Nr. 3 Buchstabe M des Aufteilungsplanes;

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um eine Maisonettewohnung über zwei Etagen in einem Mehrfamilienhaus und um einen PKW-Garagenstellplatz, beides Baujahr 21983. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von ca.110 m<sup>2</sup>, aufgeteilt in Wohnraum, Schlafraum, Kinderzimmer, Arbeitszimmer, Küche, Diele und zwei

Bäder. Hinzu kommen zwei Balkone sowie ein Nutzungsrecht an einem Kellerraum und an einer Gartenfläche.

Das Objekt unterliegt Bestimmungen der Denkmalpflege (Bodendenkmal) und wird von den Eigentümern selbst genutzt. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

240.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Wesel Blatt 6629, lfd. Nr. 1 225.300,00 €
- Gemarkung Wesel Blatt 6662, lfd. Nr. 1 14.700,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.